

**II - 78 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 48 78

1983 -06- 21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Freilassung eines gemeingefährlichen
Rechtsbrechers

Am 12.6.1983 gegen 12.30 Uhr ereignete sich in Purkersdorf, Bad Säckingenstraße, ein Vorfall, der unter der Bevölkerung von Purkersdorf großes Aufsehen erregte. Ein aus Gablitz stammender Vorbestrafter unternahm den Versuch, eine Frau zu notzüchtigen, wobei er erhebliche Gewalt gebrauchte, indem er sie unter anderem würgte, an den Haaren zerrte, ihren Kopf gegen den Boden schlug und durch sein brutales Vorgehen seinem Opfer Verletzungen zufügte.

Noch größeres Aufsehen, und dies nicht mehr nur bei den Einwohnern von Purkersdorf, sondern bei allen an einer funktionierenden und dem Sicherheitsbedürfnis der gesetzestreuen Bevölkerung dienenden Strafrechts-pflege Interessierten wurde durch die weitere Vorgangsweise der Justiz bei der Behandlung des Straffalles hervorgerufen. Als nämlich der Sexualattentäter kurz nach seinem Überfall festgenommen werden konnte, setzte sich die Exekutive mit dem zuständigen Journalstaats-anwalt der Staatsanwaltschaft Wien zwecks Einlieferung des Täters in das Gefangenенhaus des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in Verbindung. Zur allgemeinen Überraschung erklärte jedoch der Journalstaatsanwalt, keinen Antrag auf Verhängung der Verwahrungs- bzw.Untersuchungs-

- 2 -

haft stellen zu wollen, und vertrat dabei die Auffassung, daß weder Flucht-, noch Verabredungs- oder Wiederholungsgefahr gegeben sei. Aufgrund dieser negativen Einstellung des Journalstaatsanwaltes kam es daher auch nicht zur Ausstellung eines Haftbefehls durch den zuständigen Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, sodaß der bereits festgenommene Sexualattentäter wieder entlassen werden mußte und nur auf freiem Fuß zur Anzeige gebracht werden konnte.

Angesichts der Tatsache, daß der Täter am 12.6.1983 nicht zum ersten Mal mit dem Strafgesetz in Konflikt geriet, und sein ausgeprägter Hang zur Begehung strafbarer Handlungen sich am deutlichsten darin dokumentiert, daß er am helllichten Tag eine Frau überfiel, kann die Negierung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr durch den Staatsanwalt von der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, ganz abgesehen davon, daß sich unter den gegebenen Umständen auch die Frage nach den anderen in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Haftgründen - insbesondere im Hinblick auf die Höhe der zu erwartenden Strafe dem der Fluchtgefahr - stellt. Das vom einschreitenden Staatsanwalt am 12.6.1983 an den Tag gelegte Verhalten trägt zur Verunsicherung der Bevölkerung und zu einem Abbau des Vertrauens in die Justiz bei. Unter der Bevölkerung macht sich angesichts derartiger Vorfälle in immer stärkerem Maße das Unbehagen breit, daß die Justiz viel zu wenig zu ihrem Schutz leistet und das Interesse der Justiz in erster Linie dem Täter gilt, während die schutzwürdigen Interessen der Öffentlichkeit vernachlässigt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Wurde Ihnen über den Vorfall vom 12.6.1983 und die Weigerung des Journalstaatsanwaltes der Staatsanwaltschaft Wien, die Verhaftung des gefährlichen Sexualattentäters zu beantragen, berichtet?
- 2) Wenn ja: Welche Maßnahmen haben Sie aufgrund des Berichtes getroffen?
- 3) Teilen Sie die Auffassung, daß das Vorgehen des betreffenden Staatsanwaltes geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafjustiz zu erschüttern?
- 4) Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, daß derartige Vorgänge in den Ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften weitestgehend ausgeschlossen werden und die Bevölkerung wieder Zutrauen zur Fähigkeit der Strafjustiz, ihr gegenüber gemeingefährlichen Rechtsbrechern den erforderlichen Schutz zu bieten, gewinnt?